

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
EEII AG, Zug

Zug, 28. März 2018

Sehr geehrte Damen Aktionärinnen
Sehr geehrte Herren Aktionäre

Der Verwaltungsrat hat heute zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre eingeladen mit dem Traktandum Nr. 10, der Einführung einer Opting-Out-Klausel in den Statuten. Der entsprechende Antrag lautet:

10. Statutenänderung: Einführung einer Opting-Out-Klausel

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen neuen Artikel 7a in die Statuten der Gesellschaft einzufügen, welcher wie folgt lautet:

Art. 7a

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des «Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) verpflichtet.

Art. 7a

The purchaser of shares of the Company shall not be obliged to make a public offer to acquire all listed shares of the Company pursuant to Art. 135 and 163 of the Federal Act on Financial Market Infrastructures and Market Conduct in Securities and Derivatives Trading (Financial Market Infrastructure Act).

Das Ziel dieses Schreibens ist es, Ihnen die Beweggründe zu erläutern, welche uns zu diesem Schritt bewogen haben, und Sie auf die konkreten Auswirkungen hinzuweisen, welche die Annahme unseres Antrags für Sie haben wird.

Wie Ihnen bekannt, hat unsere Investmentstrategie, welche wir seit der Übernahme der Gesellschaft (damals noch unter dem Namen EIC Electricity SA) durch die heutige Mehrheitsaktionärin verfolgt haben, bis vor wenigen Jahren gut funktioniert. Das Anlageziel der Gesellschaft war immer, westlichen Investoren die Beteiligung an den in der Regel massiv unterbewerteten Infrastruktur- und Energiewerten in den Fokusregionen zu ermöglichen und zu erleichtern. Durch die politischen Verwerfungen in der Region und die damit zusammenhängende massive Verschlechterung der Liquiditätssituation an den lokalen Börsen haben sich jedoch die Beteiligungen speziell seit dem Ausbruch des Ukraine-Konflikts 2014 in keiner Weise ihrem Potential entsprechend entwickelt. Die EBRD hat im November 2017 die Privatisierung in der Ukraine als gescheitert erklärt. Die im Zuge der Privatisierung der Energiebranche in der Ukraine aus einer langfristigen Perspektive heraus erworbenen Aktien von grossen Stromerzeugern und -verteilern haben enorm unter der blockierten Liberalisierung des Strommarkts in der Ukraine gelitten. Die Liberalisierung des Strommarktes in Europa, technologische Neuerungen und der damit einhergehende strukturelle Umbruch des Energiemarktes werden die traditionellen ukrainischen Elektrizitätsgesellschaften zusätzlich belasten. Aber auch die andern von uns gehaltenen Energiewerte wie Ukrnafta und Gazprom stehen stark unter Druck. Einerseits machten ihnen die scharfe Kurskorrektur der Erdöl- und Gaspreise zu schaffen. Dann gilt aber auch für sie (wie für die gesamten Börsen der Region), dass einmal erzielte Kurssteigerungen aufgrund der politischen Situation in der Region und der damit zusammenhängenden internationalen Sanktionen wieder und wieder verloren gingen. Eine fundamentale politische Wende ist derzeit nicht absehbar.

Zudem haben die regionalen bürokratischen Hürden im Investment-Prozess Ausmasse angenommen, die auch für einen erfahrenen Investor wie die EEII einen Aufwand erfordern, der in keinem Verhältnis steht zu den Erträgen aus den Investments.

Infolge der unerfreulichen Entwicklung der Anlagen waren und sind zeitweise die Aktiven der Gesellschaft ausserstande, die Hälfte der Bilanzsumme zu decken. Im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 725 OR hat der Verwaltungsrat 2016 Sanierungsmassnahmen ergriffen, und v.a. mit massiven Kostensenkungen in den letzten 18 Monaten eine temporäre Sanierung der Bilanz erreicht. Dennoch zeichnet sich ab, dass auch unter Beibehaltung einer extremen Tiefkostenstrategie aufgrund des Mittelabflusses (v.a. zur Aufrechterhaltung der Kotierung) die Mittel der Gesellschaft früher oder später aufgebraucht sein werden.

In dieser Situation hat der Verwaltungsrat grundsätzlich zwei Möglichkeiten geprüft: entweder die Liquidation, oder ein eigentlicher «Neu-Start» der Gesellschaft, d.h., deren Umorientierung mit Hilfe eines neuen Hauptinvestors, welcher der Gesellschaft frische Impulse verleihen kann. Der Verwaltungsrat ist klar der Meinung, dass die Liquidation der Gesellschaft nur den allerletzten, unvermeidbaren Schritt, d.h., die «ultima ratio» darstellen sollte. Der Verlust für die Aktionäre bei einer Liquidation zum jetzigen Zeitpunkt wäre hart, liegen doch sämtliche von uns mit einer langfristigen Strategie erworbenen Werte zurzeit deutlich unter dem Einstandspreis. Zudem wäre auch eine geordnete Liquidation mit hohen Kosten verbunden und würde somit unnötig und übermässig Wert vernichten, der den Aktionären gegebenenfalls zugänglich gemacht werden könnte.

Der Verwaltungsrat der EEII hat in den letzten 12 Monaten diverse Gespräche mit möglichen Investoren geführt, welche Interesse an der Übernahme einer Kontrollmehrheit der EEII gezeigt haben. Einige dieser Investoren haben eine interessante Zukunftsstrategie skizziert, welche der Gesellschaft Opportunitäten eröffnen könnte. In den entsprechenden Verhandlungsprozessen hat sich jedoch gezeigt, dass die Pflicht zur Abgabe eines öffentlichen Kaufangebots für sämtliche interessierte Investoren eine nicht akzeptable Bedingung darstellt. Angesichts der bei einem Pflichtangebot zu erwartenden hohen Kosten (insbesondere im Vergleich zum zu erwartenden Kaufpreis für eine Kontrollmehrheit), der Komplexität und des erhöhten Zeitbedarfs für die Abwicklung einer Übernahme, haben sämtliche interessierten Investoren die Abgabe einer verbindlichen Offerte von der vorgängigen Übernahme einer Opting-Out-Klausel in die Statuten der EEII AG abhängig gemacht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Schreibens keine bindenden Offerten vorliegen. Wir sind jedoch aufgrund der Verhandlungen der Vergangenheit überzeugt, dass wir ohne die Einführung des Opting-Outs auch keine solchen erhalten werden.

Der Verwaltungsrat ist daher zum Schluss gekommen, dass die Einführung eines Opting-Outs zwingend notwendig ist, wenn ein attraktiver Investor für die Gesellschaft gefunden werden und die Liquidation der Gesellschaft vermieden werden soll.

Zur Einführung des Opting-Outs stünde der Gesellschaft einerseits die ordentliche Annahme einer Statutenänderung durch die Generalversammlung, andererseits allenfalls auch die Mechanismen der Sanierungsmassnahmen gemäss FinfraG zur Verfügung. Während die Befreiung eines Übernehmers von der Angebotspflicht aufgrund von Sanierungsmassnahmen auch ohne Zustimmung der Minderheitsaktionäre erwirkt werden kann, erfordert die nachträgliche Einführung des Opting-Outs über eine von der Generalversammlung zu beschliessenden Statutenänderung, d.h., die Befreiung von der Angebotspflicht gemäss Art. 135 des «Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel, (Finanzmarktinfrastukturgesetz; FinfraG) gemäss der ständigen Praxis der zuständigen Behörden die Zustimmung der Mehrheit der Minderheitsaktionäre. Trotz der diesbezüglichen erhöhten Anforderungen ist der Verwaltungsrat auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Fairness zum Schluss gekommen, den Aktionären die Einführung des Opting-Outs primär auf dem ordentlichen Weg der Generalversammlung zu beantragen.

Die Mehrheitsaktionärin, Gehold S.A., steht dem Antrag des Verwaltungsrats positiv gegenüber. Auf Anfrage erklärte Gehold, zurzeit nicht über verbindliche Kaufangebote für ihre EEII-Aktien zu verfügen. Es bestehen daher keine konkreten Verkaufsabsichten. Gehold wäre aber bei Vorliegen eines attraktiven Angebots eines neuen Investors, der der EEII neue Impulse verleihen könnte, offen für einen Verkauf eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Anteile an EEII.

Wenn auch die Chancen für den «Neu-Start» der Gesellschaft, die das Opting-Out birgt, die Risiken für die Minderheitsaktionäre aus Sicht des Verwaltungsrats aufwiegen, machen wir Sie hier ausdrücklich auf die Konsequenz aufmerksam, welche die Einführung des Opting-Outs für die Minderheitsaktionäre hat: Diese besteht im Wesentlichen aus dem Verlust des Andienungs- oder Ausstiegsrechts bei jeder zukünftigen Kontrollübernahme. Konkret bedeutet dies, dass die jetzigen Minderheitsaktionäre bei der Aufhebung der gesetzlichen Angebotspflicht (durch die Aufnahme einer Opting-Out Klausel (neuer Art. 7a) in den Statuten) das Recht verlieren, bei jeder zukünftigen Übernahme einer Kontrollmehrheit durch einen neuen Investor ihre Aktien diesem Übernehmer zu den gleichen Bedingungen anzudienen.

Wir sind überzeugt, dass, gerade angesichts des heute sehr tiefen Werts der EEII-Aktien, die Einführung des Opting-Outs den Interessen auch der Minderheitsaktionäre dient: langfristig orientierte Investoren erhalten damit eine Möglichkeit, ihre Ziele zu verfolgen ohne die Notwendigkeit eines gesetzlichen Übernahmeverfahrens, welches auf die meisten potentiellen Investoren abschreckend wirkt. Der mit einem neuen Hauptaktionär ermöglichte «Re-Launch» und gegebenenfalls die folgende Wertsteigerung der EEII-Aktien wird dabei allen Aktionären zugutekommen, und stellt für sämtliche Aktionäre die attraktivere Option dar als eine Liquidation. Die Gesellschaft empfiehlt deshalb allen Aktionären, dem Antrag auf Einführung einer Opting-Out-Klausel zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Treue zu unserer Gesellschaft in der Vergangenheit und für die Unterstützung unseres Antrags.

Zug 28. März 2018

EEII AG

Für den Verwaltungsrat:

Victor Lorenz Gnehm

Christoph Offenhäuser

EEII AG

Alpenstrasse 15

6302 Zug

Tel. 041 729 42 80

www.eeii.ch